

Stadt Waltershausen

Archivsatzung der Stadt Waltershausen

Aufgrund § 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 und § 4 des Thüringer Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von Archivgut (Thüringer Archivgesetz) vom 23.04.1992 (GVBl. S. 139) erlässt die Stadt Waltershausen folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Archivsatzung regelt den Umgang mit dem Archivgut, archivarischem Sammlungsgut und Büchern bei der Archivierung und Benutzung im Archiv der Stadt Waltershausen.

§ 2 Begriffsbestimmung

(1)

Öffentliches Archivgut der Stadt Waltershausen sind alle archivwürdigen Unterlagen, einschließlich der Hilfsmittel zu ihrer Benutzung, die in der Verwaltung der Stadt Waltershausen sowie in den kommunalen Eigenbetrieben und bei deren Funktions- und Rechtsvorgängern oder sonstigen öffentlichen Stellen oder bei natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts entstanden sind und die vom Archiv der Stadt Waltershausen nach Maßgabe dieser Satzung zur dauernden Aufbewahrung übernommen werden.

(2)

Archivwürdig sind Unterlagen, die aufgrund ihres rechtlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Wertes als Quellen für die Erforschung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart dienen oder die zur Rechtswahrung sowie aufgrund von Rechtsvorschriften dauernd aufzubewahren sind.

(3)

Unterlagen im Sinne dieses Gesetzes sind insbesondere Urkunden, Akten, Schriftstücke, Karten, Pläne sowie Träger von Daten-, Bild-, Film-, Ton- und sonstige Aufzeichnungen, Siegel, Petschafte und Stempel einschließlich der Hilfsmittel für die Ordnung, Benutzung und Auswertung.

(4)

Als öffentliches Archivgut gelten auch archivwürdige Unterlagen oder dokumentarische Materialien, die vom Archiv der Stadt Waltershausen zur Ergänzung ihres Archivgutes angelegt, erworben oder übernommen worden sind.

(5)

Öffentliches Archivgut ist unveräußerlich. Eine Abgabe an andere öffentliche Archive ist zulässig, wenn sie im öffentlichen Interesse liegt und die Grundsätze des Thüringer Archivgesetzes für die Aufbewahrung und Benutzung des öffentlichen Archivgutes beachtet werden.

Die Archivierung schließt die Sicherung, Erhaltung, Bewertung, Erschließung, Auswertung und Bereitstellung des übernommenen Archivgutes zur Benutzung ein.

§ 3 Stellung und Aufgaben des Archivs des Stadt Waltershausen

(1)

Das Archiv der Stadt Waltershausen hat die Aufgabe, die in der Verwaltung der Stadt Waltershausen sowie in den kommunalen Eigenbetrieben anfallenden Unterlagen, die für den laufenden Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden, zu archivieren und für die Benutzung bereitzustellen.

(2)

Die Bestimmungen dieser Satzung finden dabei Anwendung, soweit Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit den Registraturbildnern oder Eigentümern nichts anderes bestimmen.

(3)

Das Archiv der Stadt Waltershausen berät und unterstützt die Stadtverwaltung und die Verwaltung der Eigenbetriebe im Hinblick auf Schriftgutverwaltung und spätere Archivierung.

(4)

Das Archiv der Stadt Waltershausen wirkt an der Erforschung und Vermittlung der von ihm verwahrten archivarischen Quellen mit.

§ 4 Aussonderung und Anbietetung von Archivgut

(1)

Die Stadtverwaltung Waltershausen und die Eigenbetriebe sind verpflichtet, alle Unterlagen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich sind und deren Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind, auszusondern und dem Archiv der Stadt Waltershausen zur Übernahme anzubieten, sofern bundesrechtlich nicht anderes bestimmt ist. Dies sollte spätestens 30 Jahre nach Schließung der Unterlagen erfolgen. Anzubieten sind auch Unterlagen, die besondere Rechtsvorschriften über Geheimhaltung oder über den Datenschutz unterworfen sind.

(2)

Unberührt bleiben gesetzliche Vorschriften über die Löschung oder Vernichtung unzulässig erhobener oder verarbeiteter Daten oder Unterlagen.

(3)

Die Stadtverwaltung Waltershausen sowie die kommunalen Eigenbetriebe dürfen Unterlagen nur vernichten oder Daten nur löschen, wenn das Archiv der Stadt Waltershausen die Übernahme abgelehnt oder nicht innerhalb eines Jahres über die Archivwürdigkeit angebotener Unterlagen entschieden hat.

(4)

Von dem Anbieten und Vorlegen von Unterlagen kann im Einvernehmen mit dem Archiv der Stadt Waltershausen abgesehen werden, wenn diese wegen ihres offensichtlich geringen Quellenwertes nicht archivwürdig sind.

(5)

Ausgesonderte Unterlagen sind im Regelfall zu vernichten, sofern kein Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Vernichtung schutzwürdige Belange von Betroffenen beeinträchtigt werden.

(6)

Die Stadtverwaltung sowie die kommunalen Eigenbetriebe sind verpflichtet, ein Exemplar der von ihnen herausgegebenen Druckschriften dem Archiv der Stadt Waltershausen zur Verfügung zu stellen.

§ 5 Feststellung der Archivwürdigkeit

(1)

Über die Archivwürdigkeit der angebotenen Unterlagen und über die Übernahme in das Archiv der Stadt Waltershausen entscheidet das Archiv der Stadt Waltershausen im Benehmen mit der anbietenden Stelle.

(2)

Das Archiv der Stadt Waltershausen ist seinerseits berechtigt, Unterlagen mit offensichtlich geringem Quellenwert auszuschneiden, wenn öffentliches Interesse oder berechtigte Interessen Dritter nicht entgegenstehen.

(3)

Vertretern des Archivs der Stadt Waltershausen ist die Einsicht in die zur Archivierung angebotenen Unterlagen und in die Findhilfsmittel der Registraturen zu gewähren.

§ 6 Normierte Bewertungsverfahren

(1)

Bei der Bewertung von gleichförmigen Unterlagen kann durch Vereinbarung mit dem Archiv der Stadt Waltershausen ein normiertes Auswahlverfahren erfolgen. Dabei kann von gleichförmigen oder wiederkehrenden Unterlagen, die in großer Zahl anfallen, eine exemplarische Auswahl getroffen werden.

(2)

Für die Übernahme von automatisiert gespeicherten Informationen sind Auswahlkriterien und technische Kriterien, insbesondere die Form der Übermittlung an das Archiv der Stadt Waltershausen, festzulegen.

§ 7 Aufbewahrung im Rahmen laufender Fristen

(1)

Die Stadtverwaltung sowie die kommunalen Eigenbetriebe haben die bei ihnen entstehenden Unterlagen im Rahmen der durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgegebenen Aufbewahrungsfristen zu verwahren und zu sichern. Darüber hinausgehende Festlegungen über die Aufbewahrung sind im Benehmen mit dem Archiv der Stadt Waltershausen zu treffen.

(2)

Archivwürdige Unterlagen können vor Ablauf entsprechender Fristen vom Archiv der Stadt Waltershausen übernommen werden.

(3)

Unabhängig von der Archivwürdigkeit können Unterlagen, deren Aufbewahrungsfrist noch nicht abgelaufen ist, dem Archiv der Stadt Waltershausen zur befristeten Aufbewahrung als Zwischenarchivgut angeboten werden.

(4)

Die Aufbewahrung des Zwischenarchivgutes im Rahmen laufender Fristen erfolgt im Auftrag der abgebenden Stelle, die für die Unterlagen weiterhin verantwortlich bleibt und über die Benutzung durch Dritte entscheiden.

§ 8 Datenschutz, Sicherung und Erschließung

(1)

Durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ist das Archivgut einschließlich der seiner Erschließung dienenden Hilfsmittel vor unbefugter Nutzung zu sichern sowie der Schutz personenbezogener Daten oder solcher Unterlagen, die einem besonderen gesetzlichen Geheimschutz unterliegen, sicherzustellen.

(2)

Das Archiv der Stadt Waltershausen hat die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die dauernde Aufbewahrung, Erhaltung und Benutzbarkeit des Archivgutes sowie seinen Schutz vor Beschädigung oder Vernichtung zu gewährleisten.

(3)

Das Archiv der Stadt Waltershausen ist verpflichtet, die von ihm archivierten Unterlagen als öffentliches Archivgut nach archivwissenschaftlichen Gesichtspunkten zu ordnen und durch Findhilfsmittel zu erschließen.

(4)

Zur besseren Erschließung darf das Archivgut mittels elektronischer Datenträger erfasst und gespeichert; die Auswertung der gespeicherten Informationen ist nur zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke zulässig.

(5)

Die Verknüpfung personenbezogener Daten durch das öffentliche Archiv ist innerhalb der in § 10 genannten Schutzfristen nur zulässig, wenn schutzwürdige Belange betroffener Personen oder Dritter beeinträchtigt werden.

(6)

Der Zugang zu unzulässig erhobenen Daten wird ausschließlich gewährt, wenn die Benutzung der Rehabilitierung Betroffener, der Wiedergutmachung oder für ein bestimmtes Forschungsvorhaben erforderlich ist und schutzwürdige Belange der betroffenen Person der Dritter nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange erheblich überwiegt.

(7)

Soweit es sich nicht um Personen der Zeitgeschichte handelt, sind die Forschungsergebnisse ohne personenbezogene Angabe aus dem Archivgut zu veröffentlichen.

(8)

Im übrigen bleiben die Bestimmungen des geltenden Thüringer Datenschutzgesetzes unberührt.

§ 9 Schutzfristen

(1)

Archivgut wird im Regelfall 30 Jahre nach Schließung der Unterlagen für die Benutzung freigegeben. Unbeschadet dieser allgemeinen Schutzfrist darf Archivgut, das sich auf eine natürliche Person bezieht (personenbezogenes Archivgut), erst zehn Jahre nach dem Tod der betroffenen Person benutzt werden. Ist das Todesjahr nicht oder nur mit hohem Aufwand feststellbar, endet die Schutzfrist 90 Jahre nach der Geburt der betroffenen Person.

(2)

Die Schutzfrist nach Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für solche Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren. Außerdem finden sie auf die in Wahrnehmung staatlicher Aufgaben entstandenen Unterlagen der SED, übrigen Parteien und Massenorganisationen der ehemaligen DDR sowie der mit ihnen verbundenen Organisationen und juristischen Personen, soweit sie bei einem Organisationsteil angefallen sind, der auf staatlicher Ebene Funktionsvorgänger oder eine kleinere Einheit war sowie der staatlichen Verwaltungsbehörde der ehemaligen DDR, die nicht personenbezogen sind, keine Anwendung.

(3)

Archivgut, das besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegt, darf erst 60 Jahre nach seiner Schließung benutzt werden.

Für personenbezogenes Archivgut, das besonderen Geheimhaltungs- und Schutzfristen unterliegt, beträgt die Schutzfrist, wenn das Todesjahr betroffener Personen feststellbar ist, 30 Jahre nach dem Tod bzw. 120 Jahre nach der Geburt bei nicht zu ermitteltem Todesjahr.

(4)

Die hier festgesetzten Schutzfristen gelten auch für die Benutzung durch öffentliche Stellen. Die Benutzung von Archivgut durch Stellen, bei denen es entstanden ist oder die es abgegeben haben, ist auch innerhalb der Schutzfristen möglich, die Schutzfristen sind jedoch zu beachten, wenn das Archivgut aufgrund besonderer Vorschriften hätte gesperrt, gelöscht oder vernichtet werden müssen.

(5)

Die Schutzfristen können im Einzelfall auf Antrag verkürzt werden, wenn es im öffentlichen Interesse liegt. Bei personenbezogenem Archivgut ist eine Verkürzung der Schutzfristen insbesondere zulässig, wenn:

- a.) die Benutzung für ein bestimmtes Forschungsvorhaben erforderlich ist und schutzwürdige Belange der betroffenen Person oder Dritter nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange erheblich überwiegt.
Soweit es sich nicht um Personen der Zeitgeschichte handelt, sind die Forschungsergebnisse ohne personenbezogene Angaben aus dem Archivgut zu veröffentlichen;
- b.) die Benutzung zum Zweck der Strafverfolgung, Rehabilitierung von Betroffenen, Vermissten und Verstorbenen zur Wiedergutmachung, Hilfeleistung nach dem Häftlingshilfegesetz, dem Schutz des Persönlichkeitsrechts, der Aufklärung von Verwaltungsakten oder der Aufklärung des Schicksals Vermisster und ungeklärter Todesfälle erforderlich ist.

(6)

Eine Benutzung personenbezogenen Archivgutes ist unabhängig von den festgelegten Schutzfristen auch zulässig, wenn es sich um den Betroffenen selbst handelt oder wenn die Person, auf die sich das Archivgut bezieht, oder im Falle ihres Todes, ihre Angehörigen zugestimmt haben.

Die Einwilligung ist von dem überlebendem Ehegatten, nach dessen Tod von seinen Kindern oder, wenn weder ein Ehegatte noch Kinder vorhanden sind, von den Eltern der betroffenen Person durch den Benutzer einzuholen.

Die Zustimmung der Angehörigen setzt die mutmaßliche Einwilligung des Betroffenen voraus. Sind überwiegend schutzwürdige Belange Dritter zu wahren, ist gemäß § 19 Absatz 1, Satz 1 ThürArchivG zu verfahren.

(7)

Plant der Benutzer aus wissenschaftlichen Gründen eine Nichtanonymisierung personenbezogener Daten, so muss er genau den Personenkreis angeben. Eine wissenschaftliche Begründung für die Namensnennung obliegt dem Benutzer, ebenso die Begründung, warum das Forschungsvorhaben sonst nicht durchgeführt werden könne.

§ 10 Recht auf Benutzung

(1)

Jeder, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, hat das Recht auf Benutzung von Archivgut im Archiv der Stadt Waltershausen nach Maßgabe dieser Satzung soweit nicht Schutzfristen, Vereinbarungen zugunsten Dritter oder andere Einschränkungen entgegenstehen.

Vereinbarungen zugunsten nichtöffentlicher Eigentümer von Archivgut bleiben unberührt.

(2)

Ein berechtigtes Interesse ist gegeben, wenn die Benutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen, publizistischen oder Bildungszwecken sowie zur Wahrnehmung berechtigter persönlicher Belange begehrt wird und schutzwürdige Belange betroffener Personen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden bzw. der Zweck der Benutzung schutzwürdiger Belange erheblich überwiegt.

§ 11 Möglichkeiten der Benutzung

(1)

Die Benutzung erfolgt in der Regel als Direktbenutzung durch Einsichtnahme in Findhilfsmittel, Archivalien im Original oder in der Reproduktion, in archivisches Sammelgut oder in Bücher.

(2)

Weiterhin ist eine mündliche oder schriftliche Auskunftserteilung möglich, die eine Vorlage oder Abgabe in Form von Kopien, Abschriften oder anderen Reproduktion gemäß Gebührenordnung einschließen kann.

(3)

Die schriftliche oder mündliche Auskunftserteilung kann sich auf Verweis auf einschlägige Archivalien beschränken.

Über die Art der Benutzung entscheidet das Archiv.

§ 12 Benutzungsantrag

(1)

Für die Direktbenutzung hat der Benutzer persönlich einen formgebundenen schriftlichen Antrag auf Benutzungsgenehmigung für das Archiv der Stadt Waltershausen zu stellen, wobei der Gegenstand der Nachforschung so genau wie möglich anzugeben und der Benutzungszweck nachzuweisen ist.

(2)

Der Benutzer ist seitens des Archivs in geeigneter Form auf seine Pflichten gemäß Archivsatzung und Gebührenordnung hinzuweisen.

(3)

Bei schriftlichen Anfragen ist kein Benutzungsantrag zu stellen. Falls im konkreten Fall erforderlich, ist bei der Direktbenutzung dem Archiv eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, dass bei der Auswertung gewonnener Erkenntnisse aus Archivalien Urheber- und Persönlichkeitsrechts und andere berechnigte Interessen Dritter gewahrt werden. Von mitwirkenden Hilfskräften ist ein eigener Benutzungsantrag zu stellen.

(4)

Auf Verlangen sind dem Benutzungsantrag erweiterte Angaben und Unterlagen beizufügen, wie z.B. bei Hochschularbeiten, Stellungnahmen von Hochschullehrern oder andere Legitimationen für den Benutzer.

(5)

Der Benutzer hat sich auf Verlangen auszuweisen und ist zu wahrheitsgemäßen Angaben verpflichtet.

Die unaufgeforderte und kostenlose Abgabe von Belegexemplaren für das Archiv regelt sich gemäß § 16 Absatz 4 ThürArchivG.

§ 13 Genehmigung der Benutzung von öffentlichem Archivgut

(1)

Über die Genehmigung sowie über die Einschränkung oder Versagung der Benutzung von öffentlichem Archivgut entscheidet das Archiv der Stadt Waltershausen.

(2)

Die Genehmigung wird nur für den im Benutzungsantrag bezeichneten Zweck und für das laufende Kalenderjahr erteilt.

Bei Änderung des Benutzungszweckes oder des Forschungsgegenstandes ist erneut ein Benutzungsantrag zu stellen.

§ 14 Einschränkung oder Versagung der Benutzung

(1)

Die Genehmigung zur Benutzung von Archivalien kann gemäß § 18 ThürArchivG eingeschränkt oder versagt bzw. nur unter Auflagen erteilt werden. Darüber hinaus kann eine Erteilung der Genehmigung unter Auflagen oder eine Einschränkung oder Versagung der Benutzung erfolgen, wenn:

- a.) der Benutzer gegen die Archivsatzung verstoßen oder die Auflagen (Anonymisierung von personenbezogenen Daten bei Veröffentlichung oder die Nichtabgabe von Kopien oder Abschriften an Dritte) nicht eingehalten hat.
- b.) der Hauptzweck der Benutzung durch Einsichtsmaßnahme in Sekundärquellen erreicht werden kann.
- c.) der Erhaltungszustand des Archivgutes beeinträchtigt würde.
- d.) der Erschließungszustand der Archivalien eine Benutzung nicht zulässt.
- e.) die Archivalien wegen gleichzeitiger dienstlicher oder amtlicher Benutzung nicht verfügbar sind oder
- f.) durch die Benutzung ein unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand entstehen würde.

(2)

Die Genehmigung kann nachträglich widerrufen werden, wenn Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Genehmigung geführt hätten oder vom Benutzer gegen die Archivsatzung verstoßen worden ist bzw. die erteilten Auflagen nicht eingehalten worden sind.

§ 15 Direktbenutzung

(1)

Findhilfsmittel, Archivgut, archivarisches Sammelgut oder Bücher sind nur an den dafür vorgesehenen Räumen zu benutzen.

(2)

Die Benutzung des Archivs hat während der festgesetzten Öffnungszeiten zu erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet das Archiv.

(3)

Die Benutzeraufsicht ist beim Ermitteln und Vorlegen der Findhilfsmittel, Archivalien, Sammelstücke oder Bücher behilflich, sie ist nicht zur Unterstützung beim Lesen und Übersetzen verpflichtet.

(4)

Der Benutzer hat sich im Archiv so zu verhalten, dass kein anderer behindert oder belästigt wird. Das Rauchen, Essen, Trinken oder Führen lauter Unterhaltungen ist untersagt.

(5)

Aus dienstlichen Gründen kann jeweils nur eine begrenzte Anzahl von Archivalien, Sammlungsstücken oder Büchern vorgelegt werden. Sie sind zum Ende der Benutzungszeit zurückzugeben und können für eine begrenzte Zeit zur weiteren Benutzung bereitgehalten werden.

(6)

Die Findhilfsmittel, Archivalien, Sammlungsstücke oder Bücher sind sorgfältig zu behandeln und in demselben Zustand, wie sie vorgelegt wurden, wieder zurückzugeben. Das Anbringen jeglicher Markierungen und Bemerkungen, das Radieren oder Nachziehen von verblassten Stellen und das Verwenden von Archivalien als Schreibunterlage ist untersagt.

(7)

Zusätzlich festgestellte Mängel im Ordnungs- oder Erhaltungszustand sind der Benutzeraufsicht mitzuteilen.

(8)

Über die Verwendung technischer Hilfsmittel durch den Benutzer entscheidet das Archiv.

(9)

Der Benutzer haftet für Verluste oder Beschädigungen, die bei der Benutzung entstanden sind.

§ 16 Ausleihe und Versendung

(1)

Im Ausnahmefall können Archivalien, soweit ihr Erhaltungszustand, die Einhaltung von Schutzfristen oder die Beachtung von schutzwürdigen Belangen Betroffener oder Dritter einschließlich ihrer Persönlichkeits- oder Urheberrechte dem nicht entgegenstehen, zur wissenschaftlichen Benutzung oder zu Ausstellungszwecken an hauptamtlich verwaltete Archive ausgeliehen oder versandt werden. Vorher ist genau zu prüfen, ob derselbe Zweck nicht durch Übersendung von Reproduktionen erzielt werden kann. Ein Anspruch auf Ausleihe und Versendung besteht nicht.

(2)

Die Genehmigung zur Ausleihe oder Versendung erteilt das Archiv.

(3)

Vom Versand ausgeschlossen sind Urkunden und besonders wertvolle oder häufig gebrauchte Archivalien, Sammelstücke und Bücher.

(4)

Eine sachgemäße Behandlung, d.h. wirksamer Schutz vor Verlust, Beschädigung oder unbefugter Benutzung, ist durch den Leihnehmer zu gewährleisten. Zu diesem Zweck ist zwischen Leihgeber –und Leihnehmer ein Vertrag abzuschließen, in dem der Leihgeber Auflagen für die Sicherheit und Einhaltung der entliehenen Archivalien, Sammlungsstücke oder Bücher erteilen kann. Im Vertrag ist ebenfalls die Ausleihfrist festzulegen.

(5)

Die Versand- und Versicherungskosten trägt der Leihnehmer. Aus dienstlichen Gründen können versandte Archivalien oder Sammlungsstücke jederzeit vom Leihnehmer wieder zurückgefordert werden.

(6)

Der Versand von Archivalien zur amtlichen Benutzung durch Bundes -Landes- oder Kommunalbehörden erfolgt im Rahmen der Amtshilfe.

§ 17 Anfertigen von Reproduktionen

(1)

Soweit der Erhaltungszustand der Archivalien, Sammlungsstücke oder Bücher, die Einhaltung von Schutzfristen oder die Beachtung von schutzwürdigen Belangen Betroffener oder Dritter einschließlich ihrer Persönlichkeits- oder Urheberrechte dem nicht entgegenstehen, können auf Kosten des Benutzers Reproduktionen angefertigt werden. Ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht.

(2)

Reproduktionen dürfen nur mit Zustimmung des Archivs der Stadt Waltershausen zum angegebenen Zweck und unter Angabe des Archivs und der festgelegten Signatur und unter Hinweis auf die dem Archiv zustehenden Veröffentlichungs- und Vervielfältigungsrechte vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden.

Die Herstellung von Reproduktionen fremder Archivalien bedarf der schriftlichen Zustimmung des Urhebers, bei Nichtfeststellbarkeit des vermeintlichen Urhebers bzw. Eigentümers.

§ 18 Erheben der Gebühren

Für die Benutzung des Archivs der Stadt Waltershausen werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Waltershausen erhoben.

§ 19 Quellenangabe

Bei Veröffentlichung unter Verwendung von Archivalien, Sammlungsstücken oder Büchern des Archivs der Stadt Waltershausen ist die Quellenangabe folgendermaßen vorzunehmen

Archiv der Stadt Waltershausen, Bestand, Signatur

Die Angabe des Archivs, des Bestandes und der Signatur ist hierbei zwingend erforderlich, dasselbe gilt für Zitate aus den Archivalien in einem selbständigen wissenschaftlichen Werk.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Archivsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Waltershausen, den 20. Januar 2004

Brychcy
Bürgermeister

Siegel